

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1867.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 13. April 1867.

12.

Kundmachung der k. k. küstentl. Finanz-Direction in Triest vom 1. April 1867,

über den Beginn der Wirksamkeit des Zollamtes in Strassoldo an der im Kronlande Görz-Gradisca
errichteten Zolllinie gegen Venetien.

Im Nachhange zu der Kundmachung vom 24. November 1866 (Gesetz- und Verordnungsblatt XIII. Stück, Seite 29) wird bekannt gegeben, daß das Nebenzollamt I. Classe in Strassoldo seine Wirksamkeit am 8. April 1867 beginnt, in Folge dessen, außer den mit der obigen Kundmachung verlautbarten noch nachstehende aus Italien in das Küstenland führende Straßen als Zollstraßen erklärt werden:

1. Die Straße über Castions delle Mura nach Strassoldo,
2. die Straße von Palmamurova nach Strassoldo.

Höhnel.

Verordnungen des Königs

über die Vertheilung der Steuern

ausgegeben und veröffentlicht am 18. April 1867.

Verordnung

IX. Stück

ausgegeben und veröffentlicht am 18. April 1867.

21

Königliche Verordnung über die Vertheilung der Steuern
vom 18. April 1867

Wir, der König, haben nach Anhörung der Reichsversammlung beschlossen, dass die Steuern auf folgende Weise vertheilt werden:

1. Die Steuern über die Einkünfte der Reichsversammlung werden auf folgende Weise vertheilt:

1. Die Steuern über die Einkünfte der Reichsversammlung werden auf folgende Weise vertheilt:

2. Die Steuern über die Einkünfte der Reichsversammlung werden auf folgende Weise vertheilt:

Gezeichnet